



Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland e.V.

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 6. November 1998

ABSCHNITT I

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen VEREIN FÜR DEUTSCHE KULTURBEZIEHUNGEN IM AUSLAND e.V. (VDA), gegr. 1881 als ALLGEMEINER DEUTSCHER SCHULVEREIN.

§ 2

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist als Verein beim Registergericht eingetragen.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein tritt für die Förderung und Erhaltung des Deutschtums im Ausland, ungehinderten Gebrauch und Pflege der Muttersprache, die Verwirklichung der Menschen- und Volksgruppenrechte und den Minderheitenschutz für die Auslandsdeutschen ein.

Er versteht sich als Mittler zwischen den Deutschen in der Welt und will die Bedeutung der Auslandsdeutschen für ihre neuen Heimatländer, für die Völkerverständigung und als Träger der deutschen Kultur verdeutlichen und das Gefühl der Verpflichtung ihnen gegenüber insbesondere durch Vorträge, Dokumentationen und Veranstaltungen fördern.

Er tritt dafür ein, das Bewußtsein für die Einheit der Nation wachzuhalten und den Zusammenhalt des deutschen Volkes zu stärken.

2. Der Vereinszweck soll u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Förderung der deutschen Sprache als Muttersprache; kulturelle und finanzielle Förderung auslandsdeutscher Einrichtungen; Begegnungsveranstaltungen; Jugendaustausch; Gewährung von Stipendien; Abhaltung von Kongressen, Seminaren und Vorträgen; Publikationen; Förderung wissenschaftlicher Arbeiten; Unterstützung bedürftiger Auslandsdeutscher.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke gem. §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976.
4. Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
5. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele, ist überkonfessionell und steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen

Der Verein ist berechtigt, sich im In- und Ausland an wirtschaftlichen Unternehmungen zu beteiligen; Erträge und Einkünfte sind jedoch nur satzungsgemäß zu verwenden.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft, Gliederung des Vereins

§ 5

Gliederung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beschluß kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen offen, die sich den Zielen des Vereins verbunden wissen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, die der Bundesgeschäftsstelle bis zum 1. Oktober schriftlich zugegangen sein muß. Sie endet ferner durch Ausschluß, wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder sich in sonstiger Weise der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

§ 6

Beiträge und Spenden

1. Der Mindestbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird vom Verwaltungsrat (§ 17,6.) festgesetzt. Er wird als Jahresbeitrag erhoben, der bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist.
2. Spenden nimmt der Verein auch von Nichtmitgliedern entgegen. Der Spender kann die Verwendung seiner Spende für besondere Aufgaben des Vereins oder bestimmte Einrichtungen im Ausland bestimmen.

§ 7

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Beitragspflicht.

§ 8 Beirat

Der Verein kann einen Beirat und einen Ältestenrat bilden. In diese werden Persönlichkeiten berufen, die die Ziele des Vereins fördern und Vorstand und Verwaltungsrat beraten. Die Berufung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Beide Gremien wählen einen Vorsitzenden, der beratende Stimme im Verwaltungsrat hat.

§ 9 Landesverbände

1. In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden Landesverbände errichtet. Sie sind gebietsmäßig an die Länder der Bundesrepublik Deutschland gebunden; Ausnahmen kann der Vorstand des Vereins zulassen. Die Landesverbände haben einen auf die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern gewählten Landesvorstand, der aus drei bis sieben Mitgliedern besteht. Der gewählte Landesvorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins. Dem Vorstand ist jede Anberaumung einer Wahl in einem Landesverband und deren Ergebnis mitzuteilen. Die Landesvorsitzenden berichten über ihre Tätigkeit dem Vorstand mindestens einmal jährlich und sonst bei besonderen Anlässen.
2. Die Landesverbände können mit Zustimmung des Vorstandes im Benehmen mit dem Verwaltungsrat die eigene Rechtspersönlichkeit betreiben.

Voraussetzungen dafür sind:
 - a) daß die Dezentralisierung mit den Interessen des Vereins vereinbar sind;
 - b) daß die vorliegende Satzung inhaltlich in der Satzung aufgeht, die der Landesverband sich geben will;
 - c) daß die Beitragsverwaltung des Landesverbandes durch den Verein geführt wird entsprechend der Finanzordnung des Vereins;
 - d) daß der Landesverband die Satzung und Richtlinien beachtet, die der Vorstand des Vereins für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gibt.
3. Der Bundesvorstand kann Aufgaben, die nach dieser Satzung ihm obliegen, dem Vorstand eines Landesverbandes oder eines Arbeitskreises übertragen.

ABSCHNITT III Leitung des Vereins

§ 10 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Hauptversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederbestellung erfolgt ist. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Verwaltungsrat an ihrer Stelle und für die Dauer der restlichen Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Der Vorstand besteht aus sieben vom Verwaltungsrat zu bestellenden Mitgliedern. Der Verwaltungsrat ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden (Präsidenten) und zwei Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann weitere Personen, die hauptamtlich in der Führung der Geschäfte und in der Verwaltung des Vereins tätig werden sollen, als Mitglieder in den Vorstand kooptieren (geschäftsführende Vorstandsmitglieder), die Kooptation der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die dienstvertraglichen Vereinbarungen mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern trifft der gem. Ziff. 1 und 2 bestellte Vorstand.

§ 12 Gesetzliche Vertreter

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, die die Bezeichnung Geschäftsführer führen.

§ 13 Geschäftskreis des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat alle dem Zweck des Vereins dienenden Maßnahmen durchzuführen. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Mittel zu verwenden, Richtlinien für die Tätigkeit der Gliederungen des Vereins zu schaffen und den Zusammenhalt mit den anderen Organen des Vereins und den Mitgliedern zu sichern. Der Vorstand kann Freundes- oder Arbeitskreise im Ausland bilden.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Geschäftsverteilung regeln und einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Ressorts zuweisen kann.
3. Vorstandsmitglieder, denen bestimmte Ressorts zugewiesen sind, haben in eiligen Fällen dem Vorsitzenden, sonst in Vorstandssitzungen, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu berichten. Der Vorstand kann jederzeit Entscheidungen, die ein Ressort betreffen und Entscheidungen von übergreifender Bedeutung an sich ziehen.

Die Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.